

# Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 101/23

Regensburg, 09.04.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                          | Uhrzeit          | Raum                     | Ort                                                                   |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| <b>Freitag,<br/>06.06.2025</b> | <b>08:45 Uhr</b> | <b>E04, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Regensburg, Augusten-<br/>str. 5, 93049 Regensburg</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Gleißenberg

| Gemarkung   | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage                         | Anschrift     | Hektar | Blatt |
|-------------|-----------|------------------------------------------------|---------------|--------|-------|
| Gleißenberg | 501       | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche | Kesselhütte 7 | 0,1980 | 1116  |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93477 Gleissenberg, Kesselhütte 7: Mit kleinem Wohnhaus in Holz-Blockbauweise bebautes Grundstück im Außenbereich, Baujahr ca. 1980, Ausstattungsstandard ca. 1995; Geräteschuppen; Carport, Bj. 2011; verwildert bewachsene Grundstücksfläche mit Wasserlauf und altem Baumbestand; Grundstücksfläche: 1.980 qm;

**Verkehrswert:** 157.000,00 €

**Sammeltermin gemeinsam mit Verfahren 1 K 104/23**

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.